

# Arbeitsdienstregelung

Jedes aktive Mitglied des Vereins hat als Beitragspflicht neben dem Monatsbeitrag eine Arbeitsleistung von 20 Stunden je Kalenderjahr zu leisten.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem Kalenderjahr der Vollendung des 70. Lebensjahres von der Arbeitsdienstleistung befreit. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Arbeitsdienst zu leisten.

Für aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte, Schüler und Jugendliche sowie aktive Schützenkameradinnen beträgt die Arbeitsdienstleistung 10 Stunden je Kalenderjahr.

Der Vorstand des Schützenvereins kann in begründeten Fällen die Arbeitsdienstleistung verringern.

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsdienststunden erfolgt durch die schriftliche Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes, des erweiterten Vorstands bzw. der hierzu der vom Vorstand beauftragten Sportkameraden auf der persönlichen Arbeitsdienstkarte des Mitglieds.

Als Ersatz für nicht geleisteten Arbeitsdienst sind 7,50 € je Stunde zu zahlen. Grundlage für die Abrechnung des Arbeitsdienstes ist die persönliche Arbeitsdienstkarte des einzelnen Mitgliedes. Zur Abrechnung ist die Arbeitsdienstkarte jeweils im Dezember dem Vorstand abzugeben. Der ggf. zu zahlende Ersatzbeitrag ist bis zum 31. März des folgenden Jahres zu zahlen.

Die Arbeitsdienstregelung ist Bestandteil der Beitragsordnung. Diese Beitragsänderung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 1993.

Geändert am 10. November 2000. Inkrafttreten am 1. Januar 2001.

Redaktionelle Änderung am 1.01.2002

Geändert am 21. Januar 2005, 15. März 2013